

Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschn.-Nr. / Station: A 9 / 640 / 0,450 - A 9 / 640 / 1,320

Unterlage 11

BAB A 9 Berlin – München
Abschnitt: AK Nürnberg – AS Nürnberg-Fischbach

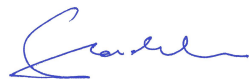
Ersatzneubau BW 373c, A 9 über Äste A 3
Bau-km 373+015 bis Bau-km 374+410

PROJIS-Nr.: -

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

Aufgestellt:
Autobahndirektion Nordbayern
Nürnberg, den 05.06.2020



.....
Stadelmaier, Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1 Kostentragung	3
2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
3 Widmung, Umstufung, Einziehung	4
4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	5
5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen	5
6 Wasserrechtliche Tatbestände	5
7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	6
8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6
9 Grunderwerb	7
Abkürzungen	8
Tabellarische Auflistung	9

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung

für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch das Recht, für die Bauzeit zusätzliche Flächen als Lager- und Arbeitsraum nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 31 und §§ 67ff WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt

auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen (Ausgabe 2014) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil E Telekommunikationslinien (Ausgabe 2014).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Bund das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhal-

tung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Bund angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Bund im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9 Grunderwerb

„Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – (nachfolgend nur „Bund“ genannt) ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn A 9. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile der Bundesautobahn nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Verlegung von Gewässern, etc.

Der Vorhabensträger hat für die Baumaßnahmen an der Bundesautobahn und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG. bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
FR	Fahrtrichtung
Gde.	Gemeinde
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
Kr.<	Kreuzungswinkel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
RLuS 12	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ...
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 9, Berlin – München, Ersatzneubau BW 373 c				Unterlage: 11
				Datum: 05.06.2020
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	373+560	Bauwerk BW 373c BW-Nr. 6533 658	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U) für das Bauwerk	Die BAB A 9 kreuzt die Äste der BAB A 3 und wird mit einem Bauwerk überführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und östlich davon neu errichtet. <u>neues Bauwerk</u> Breite zw. den Geländern: 18,10 m Lichte Höhe: > 5,81 m Gesamtstützweite: 216,50 m Das Bauwerk wird unter eingeschränkter Aufrechterhaltung des BAB-Verkehrs errichtet. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung des Bauwerks.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 9, Berlin – München, Ersatzneubau BW 373 c				Unterlage: 11
				Datum: 05.06.2020
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	373+057 bis 374+410	Bundesautobahn A 9 Berlin – München, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 wird infolge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerkes BW 373c abschnittsweise ausgebaut bzw. baulich angepasst.</p> <p>Die befestigte Regelbreite der Richtungsfahrbahn beträgt im Ausbaubereich 14,5 m.</p> <p>Die vorhandene Verkehrszeichenbrücke wird entfernt und an der entsprechenden Position neu hergestellt.</p> <p>Autobahneigene Entwässerungseinrichtungen, welche nicht mehr benötigt werden, werden rückgebaut.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser zu dem im Zuge der Maßnahme neu errichteten Absatz- und Rückhaltebecken abgeleitet und nach entsprechender Vorreinigung und Drosselung an den vorhandenen Vorfluter „Schneidersbach“ abgegeben.</p> <p>Durch den Ausbau der BAB A 9 müssen mehrere Leitungen der öffentlichen Versorgung sowie diverse Telekommunikationslinien nach Lage und Höhe den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Die von der Bundesautobahn überbauten Teilstrecken werden Bestandteil der BAB A 9 und gelten gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 9, Berlin – München, Ersatzneubau BW 373 c				Unterlage: 11
				Datum: 05.06.2020
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	373+850	Neuerrichtung von Behandlungsanlagen der Autobahntwässerung ASB / RHB 373-1R	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 2 nach Unterlage 18.1 (Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Berechnungen) zwischen BW-km 0+700 bis 1+750 im Bereich der Verkehrsflächen der BAB A 9 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Rinnen, Einlaufschächte und Verrohrungen dem kombinierten Absetz- und Rückhaltebecken 373-1R zugeführt.</p> <p>Vom Auslaufbauwerk des Beckens erfolgt die Ableitung über einen Kanal zu einem Durchlass und anschließend in den Schneidersbach.</p> <p>Die Erschließung der Beckenanlage erfolgt über einen öffentlichen Feld- und Waldweg (vgl. lfd. Nr. 7).</p> <p><u>Absetzbecken ASB 373-1R</u></p> <p>Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenwassers wird ein Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheidevorrichtung (Ölauffangraum $\geq 30 \text{ m}^3$) angelegt.</p> <p>Die erforderliche Wasseroberfläche auf Höhe der Tauchrohroberkante im Auslaufbereich ergibt sich nach Unterlage 18.1 zu 195 m^2.</p> <p>– Fortsetzung nächste Seite –</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 9, Berlin – München, Ersatzneubau BW 373 c				Unterlage: 11
				Datum: 05.06.2020
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3				– Fortsetzung – <u>Rückhaltebecken RHB 373-1R</u> Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers wird ein Rückhaltebecken vorgesehen. Der Abfluss in den Vorfluter (Schneidersbach, lfd. Nr. 6) wird auf einen Wert von 40 l/s gedrosselt. Das erforderliche Rückhaltevolumen ergibt sich nach Unterlage 18.1 zu ca. 1.100 m³. <u>Einleitung in Vorfluter</u> Die Ableitung des gereinigten und gedrosselten Oberflächenwassers erfolgt über einen Ableitungskanal zu einem Durchlass (lfd. Nr. 4) und anschließend in den Schneidersbach. Die zukünftig neue Einleitungsstelle ergibt sich mit der Anbindung des Durchlasses an den Schneidersbach und wird entsprechend den Erfordernissen ausgebildet. <u>Kostentragung, Unterhaltungslast</u> Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitungsstelle in den Schneidersbach obliegen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 9, Berlin – München, Ersatzneubau BW 373 c				Unterlage: 11
				Datum: 05.06.2020
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	373+665	Durchlass Ei-Profil 1200/1800 für BAB-Entwässerung, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhandene Durchlass quert die Fahrbahn der BAB A 9 und die Äste der BAB A 3 und wird vom Ausbau berührt. Er dient der Abführung von anfallendem Oberflächenwasser der BAB A 9 in westliche Richtung in den Schneidersbach. Infolge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerkes BW 373 c (lfd. Nr. 1) ist eine teilweise Umverlegung und die Verlegung der Einleitstelle in den Schneidersbach erforderlich. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung des Durchlasses obliegen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
5	373+300 bis 374+200	Autobahneigene Kabelanlage, bestehend	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der Ausbaustrecke werden durch die Baumaßnahme autobahneigene Versorgungsanlagen berührt. <u>Allgemeines</u> Die vorhandenen Versorgungsleitungen werden im Bauzustand provisorisch gesichert und im Endzustand, angepasst an die vorliegende Planung, neu verlegt. Künftig zusätzlich erforderliche Leitungsstränge werden ergänzt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung der Kabelanlagen obliegen wie bisher der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 9, Berlin – München, Ersatzneubau BW 373 c				Unterlage: 11
				Datum: 05.06.2020
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6	373+550 bis 373+900	Gewässer „Schneidersbach“, bestehend	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p> Infolge der Errichtung einer Baustraße ist eine temporäre und abschnittsweise Verlegung des Schneidersbach erforderlich. Nach Beendigung der Baumaßnahmen bzw. nach Rückbau der Baustraße wird der ursprüngliche Bachverlauf wieder hergestellt. </p> <p> Der Grabenbeginn (ca. 373+900) wird mit dem zukünftigen Fahrbahndamm der BAB A 9 überbaut und daher neu ausgebildet. </p> <p> Die zukünftige Einleitstelle des umverlegten Durchlasses (lfd. Nr. 4) wird neu hergestellt und entsprechend den Erforderlichkeiten ausgebildet. </p> <p> Die vorhandene Querung eines öffentlichen Feld- und Waldweges (lfd. Nr. 7) wird im Zuge der Maßnahme erneuert. Dazu erfolgt der Einbau eines Durchlasses und die beidseitige Gewässeranpassung. </p> <p> Die Kosten der Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Gewässerunterhaltung obliegt zukünftig der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. </p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 9, Berlin – München, Ersatzneubau BW 373 c				Unterlage: 11
				Datum: 05.06.2020
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	373+500	öffentlicher Feld- und Waldweg bestehend	a) und b) Freistaat Bayern (E) Bayrische Staatsforsten (U)	Der öffentliche Feld- und Waldweg dient unter anderem der Erschließung der angrenzenden Forstflächen. Im Zuge der Maßnahme wird er erneuert, da eine Verlängerung des Weges (lfd. Nr. 13) zur Erschließung der Beckenanlage ASB/ RHB 373-1R (lfd. Nr. 3) vorgesehen ist. Auf der Nord- bzw. Ostseite des Weges wird eine Entwässerungsmulde ausgebildet, welche an den Schneidersbach angebunden wird. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen auf dem Flurstück 274/1 wie bisher den Bayrischen Staatsforsten.
8	373+707	110 kV-Freileitung, bestehend	a) und b) N-Ergie AG (E/U)	Die vorhandene 110 kV-Freileitung kreuzt die BAB A 9 im angegebenen Bereich. Im Zuge des Ausbaus der BAB A 9 sind entsprechende Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag vom 05. Oktober 2006. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 9, Berlin – München, Ersatzneubau BW 373 c				Unterlage: 11
				Datum: 05.06.2020
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	373+945	Wasserleitung DN 550, bestehend	a) und b) N-Ergie AG (E/U)	Die vorhandene Wasserleitung DN 550 kreuzt die BAB A 9 im angegebenen Bereich. Im Zuge des Ausbaus der BAB A 9 sind entsprechende Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Die Kostentragung richtet sich nach dem Gestattungsvertrag vom 05. Oktober 2006. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
10	373+060 bis 373+290	Entwässerungsgraben	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der neu errichtete Entwässerungsgraben auf der Westseite der BAB A 9 nördlich des BW 373c dient der Oberflächenwasserabführung der Fahrbahn der BAB A 9. Der Graben wird an einen vorhandenen Entwässerungsgraben angebunden. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 9, Berlin – München, Ersatzneubau BW 373 c				Unterlage: 11
				Datum: 05.06.2020
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	373+450 bis 374+400	Wildschutzzaun	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhandene Wildschutzzaun wird an die umgebauten Verkehrsanlagen angepasst bzw. wiederhergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
12	373+700	Gabionenwand Neuerrichtung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Östlich des südlichen Brückenwiderlagers des BW 373 c wird eine Gabionenwand als Stützmauer errichtet. Die Kosten für die Herstellung der Stützwand trägt die Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
13	373+500	Erschließungsweg Neuerrichtung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Anschließend an den öffentlichen Feld- und Waldweg (Ifd. Nr. 7) ist die Neuerrichtung eines Erschließungsweges bis zur Beckenanlage ASB/ RHB 373-1R (Ifd. Nr. 3) vorgesehen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung des Erschließungsweges auf dem Flurstück 263/8 geht in die Baulast und Unterhaltung der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung über.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 9, Berlin – München, Ersatzneubau BW 373 c				Unterlage: 11
				Datum: 05.06.2020
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	373+195	Schilderbrücke mit Anzeigequerschnitt Versetzung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die vorhandene Schilderbrücke wird an die umgebauten Verkehrsanlagen angepasst bzw. wiederhergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.